

Berufsgruppen I und II Bildende Kunst – Bildautoren

Vorbemerkungen

In diesem Dokument wird der besseren Lesbarkeit halber das generische Maskulinum verwendet. Alle grammatikalisch männlichen Bezeichnungen für Personen, die sich nicht nach ihrem Kontext ausschließlich auf Männer beziehen, gelten für alle Personen ungeachtet ihres Geschlechts.

Die VG Bild-Kunst hat die Aufgabe, Rechte und Ansprüche der Urheber im gesamten visuellen Bereich wahrzunehmen, insbesondere in den Gebieten, in denen dies den Urhebern aus gesetzlichen oder praktischen Gründen nicht möglich ist. Daneben administriert die VG Bild-Kunst für Verlage deren gesetzliche Beteiligungsansprüche an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber.

Mit Abschluss dieses Wahrnehmungsvertrags erwirbt der Urheber die Mitgliedschaft in der VG Bild-Kunst, die als wirtschaftlicher Verein verfasst ist. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte als Vereinsmitglied, insbesondere die Mitwirkungsrechte bei der Beschlussfassung, ergeben sich aus der Satzung der VG Bild-Kunst, die abrufbar ist unter www.bildkunst.de. Die Mitglieder haben die Wahl zwischen zwei Berufsgruppen, die bei entsprechender Berufsausübung auch beide gewählt werden können: **Berufsgruppe I** – Bildende Künstler (z. B. Maler, Bildhauer) und Architekten. **Berufsgruppe II** - Bildautoren (z. B. Fotografen, Bildjournalisten, Grafik-Designer, Foto-Designer, Illustratoren, Karikaturisten, Pressezeichner usw.). Die VG Bild-Kunst nimmt für Mitglieder der Berufsgruppen I und II die Rechte und Ansprüche gemäß § 1 Absätze 1 und 3 dieses Vertrages wahr. Nur für Mitglieder der Berufsgruppe I nimmt sie zusätzlich die Rechte gemäß § 1 Absatz 2 wahr.

Dieser Wahrnehmungsvertrag umfasst Filmwerke nur insoweit, als diese als bildende Kunst einzustufen sind (z. B. Videoinstallationen). Mitglieder der Berufsgruppen I und II, die Rechte und Ansprüche für sonstige Filmwerke durch die VG Bild-Kunst wahrnehmen lassen wollen, müssen zusätzlich einen Wahrnehmungsvertrag der Berufsgruppe III abschließen.

Wahrnehmungsvertrag

§ 1 Rechteeinräumung

1. Rechteeinräumung durch alle Mitglieder der Berufsgruppen I und II unabhängig von der Art der Kunst- und Bildwerke (bildende Kunst, Fotografie, Illustration, Design, sonstige Bildwerke) sowie Lichtbilder:

Der Berechtigte überträgt hiermit der VG Bild-Kunst als Treuhänderin die ihm aus seinem Urheberrecht gegenwärtig zustehenden oder zukünftig anfallenden, nachstehend aufgeführten Nutzungsrechte, Vergütungs- und Auskunftsansprüche für die Wahrnehmung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

1.1 das Vorführungsrecht gemäß § 19 Absatz 4 UrhG;

1.2 das Recht zur zeitgleichen und unveränderten Weitersendung (kabelgebunden oder kabellos) sowie die für solche Weitersendungen gegenwärtig oder künftig gewährten gesetzlichen Vergütungsansprüche;

1.3 das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung gemäß § 22 UrhG;

1.4 den Auskunfts- und Vergütungsanspruch bei Weiterveräußerung eines Werkes der Bildenden Kunst oder eines Lichtbildwerkes gemäß § 26 UrhG;

1.5 das Vermiet- und Verleihrecht für Vervielfältigungsstücke und Werkoriginale einschließlich Bildträger und hieraus folgende bzw. an dessen Stelle tretende Vergütungsansprüche gemäß §§ 17 Absatz 2 und 3, 27 UrhG;

- 1.6 den Vergütungs- und Auskunftsanspruch gegen die Hersteller, Importeure, Händler und Betreiber von Vervielfältigungsgeräten und Speichermedien gemäß §§ 53, 54, 54b, 54c, 54f und 60a bis 60f UrhG sowie das Recht zur Durchführung von Kontrollbesuchen gemäß § 54g UrhG;
- 1.7 das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Archivierung von einzelnen erschienenen Werken in herkömmlichen und/oder elektronischen Pressespiegeln sowie die Vergütungsansprüche gemäß § 49 Absatz 1 Satz 2 UrhG;
- 1.8 den Vergütungsanspruch gemäß § 60h Absatz 1 Satz 1 UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung, Verbreitung und/oder öffentliche Wiedergabe durch Bildungseinrichtungen (§ 60a UrhG), das Herstellen von Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60b UrhG), zulässige Nutzungen durch Bibliotheken, Archive, Museen, Einrichtungen des Film- und Tonerbes (§ 60e und § 60f UrhG), für die wissenschaftliche Forschung (§ 60c UrhG) sowie zum Text- und Data-Mining (§ 60d UrhG in der bis zum 06.06.2021 gültigen Fassung) in dem durch §§ 60a bis 60f UrhG jeweils bestimmten Umfang;
- 1.9 das Recht zur Vervielfältigung und Übermittlung auf Einzelbestellung durch öffentliche Bibliotheken zu kommerziellen Zwecken, jedoch nur in dem Umfang, in dem nach § 60e Absatz 5 UrhG nicht-kommerzielle Nutzungen zulässig sind;
- 1.10 den Vergütungsanspruch im Falle der Aufnahme von Werken in Sammlungen für den religiösen Gebrauch gemäß § 46 Absatz 4 UrhG;
- 1.11 den Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 45a UrhG sowie für die Vervielfältigung und Verbreitung, das Verleihen, die öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe gemäß § 45c UrhG zugunsten behinderter Menschen;
- 1.12 das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung von Abbildungen, die in Büchern veröffentlicht sind, soweit die Zugänglichmachung durch Internet-Suchprogramme erfolgt, der Zusammenhang der Abbildungen mit den Texten und dem Seitenlayout der Bücher erhalten bleibt und die Bücher weder vollständig noch auszugsweise zum Download angeboten werden;
- 1.13 den Vergütungsanspruch für die Aufnahme neuer Nutzungsarten gemäß § 137I Absatz 5 UrhG;
- 1.14 das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe von Werken für den Unterrichtsgebrauch an Schulen, soweit eine Nutzung nach § 60a Absatz 1 und 2 UrhG ohne die Ausnahme in § 60a Absatz 3 Nr. 2 UrhG gesetzlich zulässig wäre;
- 1.15 das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe von Werken zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen (§ 60a Absatz 4 UrhG), soweit eine Nutzung nach § 60a Absatz 1 und 2 UrhG auch für Werke geringen Umfangs, die in anderen Zeitungen und Zeitschriften als Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht sind, gesetzlich zulässig wäre;
- 1.16 das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung (einschließlich des Rechts der dafür erforderlichen Vervielfältigung) und öffentlichen Wiedergabe in sonstiger Weise zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre durch nicht-kommerzielle oder staatliche oder religiöse Träger der Erwachsenenbildung (z.B. Volkshochschulen, Lehrerbildung) im Umfang des nach § 60a UrhG Zulässigen sowie das Recht der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch durch nicht-kommerzielle oder staatliche oder religiöse Träger im Rahmen des nach § 53 Absatz 1 und 2 UrhG Zulässigen, auch soweit nicht nur einzelne Vervielfältigungsstücke hergestellt werden;
- 1.17 das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (einschließlich des Rechts der dafür erforderlichen Vervielfältigung) von Werken der Bildenden Kunst und von Fotografien solcher Werke, die in wissenschaftlichen Bilddatenbanken gespeichert sind, sofern die Zugänglichmachung ausschließlich Online-Recherchen in diesen Datenbanken ermöglicht und die Nutzer der Datenbanken darauf hingewiesen werden, dass der Erwerb weitergehender Nutzungsrechte mit den jeweiligen Rechtsinhabern zu klären ist;
- 1.18 das Recht, Kulturerbe-Einrichtungen (§ 60d Absatz 1 Nr. 1 UrhG) die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe zu nicht-kommerziellen Zwecken an Bildwerken aus deren Bestand, die der Allgemeinheit auf keinem üblichen Vertriebsweg in einer vollständigen Fassung angeboten werden (nicht verfügbare Werke gemäß § 52b VGG) zu lizenzieren; entsprechendes gilt auch, wenn die Bildwerke in nicht verfügbaren Medien (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und andere Publikationen (einschließlich Flugblättern, Plakaten u. ä.) sowie audiovisuelle Medien) eingebettet sind. Der Berechtigte kann jederzeit einer Rechteeinräumung an die Kulturerbe-Einrichtungen

widersprechen. Eine Lizenzierung von nicht verfügbaren Werken gemäß Satz 1 zu kommerziellen Zwecken steht unter dem Vorbehalt der ausdrücklichen Einwilligung des Rechteinhabers, sofern dessen Name und Anschrift bekannt sind;

1.19 den Beteiligungsanspruch nach § 87k UrhG;

1.20 das Recht der Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung, Archivierung und Übermittlung, jeweils für interne Zwecke eines Unternehmens oder einer Behörde, von einzelnen erschienenen Werken, die jeweils zuvor rechtmäßig erworben wurden, soweit diese Rechte über die gesetzlichen Schrankenbestimmungen des deutschen UrhG hinausgehen und nicht bereits von anderen Bestimmungen dieses Vertrages erfasst werden;

1.21 a) das Recht der öffentlichen Wiedergabe, insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (einschließlich des Rechts der dafür erforderlichen Vervielfältigung), zur Lizenzierung an „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ gemäß § 2 UrhDaG (Diensteanbieter) zu dem Zweck, dass diese der Öffentlichkeit Zugang zu von ihren nicht-kommerziellen Nutzern (§ 6 Absatz 1 UrhDaG) hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werken verschaffen. Der Berechtigte kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses verlangen, dass ihm die in Satz 1 genannten Rechte bezogen auf ein konkretes Werk und einem konkreten Diensteanbieter zurückübertragen werden.

Unbeschadet der Rechteeinräumung des Satzes 1 kann der Berechtigte die in Satz 1 genannten Rechte an Diensteanbieter selbst einräumen für eigene Werke/Lichtbilder, die er selbst auf die von den Anbietern betriebenen Dienste gemäß § 2 Absatz 1 UrhDaG hochlädt.

Das Recht zur Lizenzierung kommerzieller Nutzer (§ 6 Absatz 2 UrhDaG) verbleibt beim Berechtigten.

Werden die Rechte an einem Werk/Lichtbild sowohl von dem Urheber als auch von einer Bildagentur eingebracht, so ermittelt die VG Bild-Kunst nicht die Priorität der Rechteeinräumung, sondern führt die betreffenden Ausschüttungen nach Maßgabe des § 27 Absatz 2 VGG durch.

b) Von der Rechteeinräumung umfasst sind auch die gesetzlichen Vergütungsansprüche nach § 4 Absatz 3 (Direktvergütungsanspruch), § 5 Absatz 2 (Vergütungsanspruch für gesetzlich erlaubte Nutzungen) und § 12 Absatz 1 UrhDaG (Vergütungsanspruch für mutmaßlich erlaubte Nutzungen).

1.22 das Senderecht gemäß § 20 UrhG einschließlich des Rechts der grenzüberschreitenden Satellitensendung gemäß § 20a UrhG

a) für Werke der Bildenden Kunst und

b) für Sendungen von Werken und Lichtbildern, die in Büchern veröffentlicht wurden,

sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (einschließlich des Rechts der dafür erforderlichen Vervielfältigung) der Programme, welche diese Werke, einschließlich der Werke der bildenden Kunst, und Lichtbilder enthalten, gem. § 19a UrhG durch Video-on-Demand-Portale einschließlich Mediatheken, insbesondere ergänzende Online-Dienste gemäß § 20c UrhG.

1.23 das Recht der öffentlichen Wiedergabe für die Direkteinspeisung gemäß § 20d UrhG sowie die für solche Direkteinspeisungen gegenwärtig oder künftig gewährten gesetzlichen Vergütungsansprüche.

2. Zusätzliche Rechteeinräumung an Werken der bildenden Kunst für die Mitglieder der BG I:

Der Berechtigte der Berufsgruppe I überträgt hiermit der VG Bild-Kunst als Treuhänderin für Werke der Bildenden Kunst die ihm aus seinem Urheberrecht gegenwärtig zustehenden oder zukünftig anfallenden, nachstehend aufgeführten Nutzungsrechte für die Wahrnehmung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht gemäß §§ 16, 17 Absatz 1 UrhG sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG mit der Maßgabe, dass die VG Bild-Kunst grundsätzlich die Zustimmung des Berechtigten zu der vorgesehenen Nutzung einzuholen hat, wenn die geplante Nutzung das Urheberpersönlichkeitsrecht tangiert, insbesondere wenn Werke unvollständig oder verändert wiedergegeben werden sollen, zum Beispiel bei Beschnitt, Überdruck oder Farbveränderungen, oder wenn es sich um monografische, politische, religiöse Publikationen oder Covernutzungen handelt oder wenn die geplante Nutzung Werbung oder Merchandising darstellt. Die Urheberpersönlichkeitsrechte müssen stets gewahrt werden. § 1 Nr. 1.21 bleibt unberührt.

3. Rechteeinräumung für die Rechtewahrnehmung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Der Berechtigte überträgt hiermit der VG Bild-Kunst als Treuhänderin die ihm aus seinem Urheberrecht gegenwärtig zustehenden oder zukünftig anfallenden, nachstehend aufgeführten Nutzungsrechte, Vergütungs- und Auskunftsansprüche für die weltweite Wahrnehmung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des Absatzes 3.6:

3.1 diejenigen gesetzlichen Vergütungsansprüche, die den in Absatz 1 eingeräumten gesetzlichen Vergütungsansprüchen in den Urheberrechtsgesetzen der jeweiligen Länder entsprechen;

3.2 weitere gesetzliche Vergütungsansprüche, die keine Entsprechung mit den in Absatz 1 eingeräumten, deutschen gesetzlichen Vergütungsansprüchen haben, aber im entsprechenden Land von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden;

3.3 diejenigen urheberrechtlichen Nutzungsrechte für andere Länder, soweit diese Rechte dort kollektiv durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden;

3.4 die in Absatz 1 Absatz 1.21 genannten Nutzungsrechte;

3.5 die in Absatz 2 genannten Nutzungsrechte.

3.6 Die VG Bild-Kunst sorgt durch den Abschluss von Repräsentationsvereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften dafür, dass die ihr vom Berechtigten nach den Absätzen 3.1 bis 3.5 übertragenen Rechte und Ansprüche auch international wahrgenommen werden. Darüber hinaus ist die VG Bild-Kunst nicht zur Rechtewahrnehmung außerhalb Deutschlands verpflichtet. Ist die Rechtewahrnehmung für ein Land nicht durch Repräsentationsvereinbarungen geregelt, so kann der Berechtigte für das entsprechende Land jederzeit auch ohne Einhaltung der in § 13 geregelten Kündigungsfrist schriftlich die Rückübertragung der eingeräumten Rechte verlangen. Derartige Beschränkungen der internationalen Rechtewahrnehmung werden den Berechtigten regelmäßig über die Webseite der VG Bild-Kunst mitgeteilt.

Dessen ungeachtet kann der Berechtigte bei Abschluss dieses Wahrnehmungsvertrags die Rechteübertragung für andere Länder als die Bundesrepublik Deutschland beliebig einschränken und/oder nach Abschluss die Rechteübertragung für einzelne Länder im Rahmen der Kündigungsfristen des § 13 beliebig beschränken.

4. Rechteeinräumung nach Vertragsschluss

Soweit der Berechtigte über die Rechte und Ansprüche gemäß Absätze 1 bis 3 zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht verfügen kann, überträgt er sie für den Fall, dass ihm die Verfügungsbefugnis wieder zufällt. Die Übertragung umfasst die vorgenannten Rechte und Ansprüche auch insoweit, als der Berechtigte sie nach Vertragsschluss durch Rechtsnachfolge erlangt.

§ 2 Einräumung nicht-exklusiver, zeitlich unbegrenzter Nutzungsrechte

Der Berechtigte räumt der VG Bild-Kunst ein nicht-exklusives, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein, Abbildungen seiner Werke in nicht-öffentlichen Datenbanken zu speichern oder speichern zu lassen, die sich im Eigentum von Verwertungsgesellschaften oder ihren Tochtergesellschaften befinden und die der Erfüllung der Pflichten von Verwertungsgesellschaften gegenüber ihren Berechtigten dienen.

§ 3 Rückübertragung der Rechte an konkreten Werken für nicht-kommerzielle Nutzungen

Der Berechtigte kann nach Maßgabe der „Richtlinie nicht-kommerzielle Nutzungen“ verlangen, dass ihm für die Wahrnehmung in einem bestimmten Einzelfall für nicht-kommerzielle Nutzungen durch Dritte oder zwecks Einräumung einer Creative-Commons Lizenz für nicht-kommerzielle Nutzungen in einer Vielzahl von Fällen oder für die eigene Nutzung die in § 1 aufgeführten Rechte bezogen auf ein konkretes Werk zurückübertragen werden, soweit es sich nicht um verwertungsgesellschaftspflichtige Rechte oder gesetzliche Vergütungsansprüche handelt.

§ 4 Rechtewahrnehmung durch die VG Bild-Kunst

Die VG Bild-Kunst ist berechtigt, die ihr vom Berechtigten übertragenen Rechte und Ansprüche im eigenen Namen auszuüben, sie auszuwerten, die zu zahlende Gegenleistung in Empfang zu nehmen und den Empfang rechtsverbindlich zu quittieren, die ihr übertragenen Rechte und Ansprüche ganz oder teilweise weiter zu übertragen oder die Nutzung zu untersagen, alle ihr zustehenden Rechte und Ansprüche auch gerichtlich in jeder der VG Bild-Kunst zweckmäßig erscheinenden Weise in eigenem Namen geltend zu machen. Die VG Bild-Kunst kann die Wahrnehmung von Rechten und die Verfolgung von Verletzungen der ihr eingeräumten Rechte und Ansprüche im Einzelfall dann ablehnen, wenn die Kosten der Wahrnehmung oder Rechtsverfolgung in keinem angemessenen Verhältnis zum möglichen Ertrag der VG Bild-Kunst stehen. Der Berechtigte kann die VG Bild-Kunst ermächtigen, weitere ihm zustehende Ansprüche, insbesondere solche aus § 13 UrhG (Nennungsrecht) und § 63 UrhG (Quellenangaben) einschließlich des Anspruchs auf immateriellen Schadensersatz im eigenen Namen geltend zu machen.

§ 5 Ausschüttung

1. Geltung des Verteilungsplans

Der Berechtigte erhält von den Erlösen, welche die VG Bild-Kunst durch die Verwertung von Rechten und Ansprüchen gem. § 1 erzielt, einen Anteil ausgeschüttet, der sich nach den Vorschriften des jeweils aktuellen Verteilungsplans berechnet und bei dessen Berechnung auch kulturelle Erwägungen in angemessenem Umfang einfließen können. Der Verteilungsplan ist Bestandteil dieses Vertrages.

2. Abzüge zugunsten sozialer und kultureller Zwecke

Die VG Bild-Kunst nimmt von den Ausschüttungen Abzüge für ihre Stiftung Kulturwerk und ihre Stiftung Sozialwerk vor. Diese Abzüge betragen insgesamt maximal 10%. Die genaue Höhe der Abzüge für die Stiftungen in den einzelnen Verteilungssparten setzt die Mitgliederversammlung fest. Im Gegenzug kann der Berechtigte Anträge auf Leistungen an die Stiftung Kulturwerk und die Stiftung Sozialwerk stellen. Über die konkrete Mittelvergabe entscheiden die gemeinnützigen Stiftungen selbst.

3. Abzug von Verwaltungskosten

Die VG Bild-Kunst zieht von den Ausschüttungen ihre Verwaltungskosten ab, die nach den Regeln des Verteilungsplans berechnet werden. Als Treuhänderin handelt sie ohne Gewinnerzielungsabsicht. Weiterhin können Kosten und Abzüge von Vorinstanzen anfallen, z.B. von anderen Verwertungsgesellschaften, die mit dem Inkasso beauftragt sind.

Für die Inanspruchnahme individuell ausgelöster, nicht allgemeiner Verwaltungsleistungen kann die VG Bild-Kunst von dem Berechtigten ein angemessenes Verwaltungsentgelt erheben, um die damit verbundenen Kosten zu decken. Über das Verwaltungsentgelt muss der Berechtigte vor der Erbringung der Verwaltungsleistung informiert werden. Bei Leistungen, die ohne vorherige Zustimmungen des Berechtigten erbracht werden müssen (z.B. eine notwendige Adressermittlung nach Verstoß gegen § 10 Satz 1), genügt eine Veröffentlichung des Verwaltungsentgelts auf der Webseite der VG Bild-Kunst vor Leistungserbringung.

§ 6 Verpflichtung der Berechtigten zur Meldung und Auskunft

Der Berechtigte verpflichtet sich, die zum Zwecke der Ermittlung seiner Ansprüche erforderlichen Meldungen wahrheitsgemäß vorzunehmen und innerhalb der im Verteilungsplan vorgegebenen Fristen zu übermitteln.

Wenn der Berechtigte seine Angaben nicht wahrheits- und fristgemäß gemacht hat, verliert er seinen Anspruch für das fragliche Werk gegenüber der VG Bild-Kunst für den entsprechenden Meldezeitraum.

Der Berechtigte verpflichtet sich, der VG Bild-Kunst für die Feststellung seiner Rechte und Ansprüche jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

Die VG Bild-Kunst ist berechtigt, diese Angaben selbst oder durch einen bevollmächtigten Revisor nachprüfen zu lassen.

§ 7 Nachmeldungen bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrages

Berechtigte haben mit Abschluss des Wahrnehmungsvertrages die Möglichkeit, Meldungen einzureichen für noch nicht verjährte Nutzungsjahre, für die die reguläre Meldefrist bereits abgelaufen ist oder in weniger als drei Monaten abläuft. Die Meldefrist für diese Nachmeldungen beträgt drei Monate ab dem Datum des Abschlusses des Wahrnehmungsvertrages. Das Meldeverfahren für die Nachmeldungen richtet sich nach den Vorgaben des Verteilungsplans.

§ 8 Änderungen oder Ergänzungen durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Änderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrages

Beschließt die Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst in Zukunft Änderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrages, so werden diese Änderungen oder Ergänzungen zum Bestandteil des Wahrnehmungsvertrages, wenn der Berechtigte ihnen zustimmt.

Die Änderungen oder Ergänzungen sind dem Berechtigten mitzuteilen. Für die Mitteilung durch die VG Bild-Kunst genügt Textform. Die Mitteilung kann auch über das Mitgliederportal der VG Bild-Kunst erfolgen, sofern der Berechtigte dieser Verfahrensweise vorab in Textform zugestimmt hat.

Bei Änderungen oder Ergänzungen der Rechtswahrnehmung (§1 bis § 5) bedarf die Zustimmung des Berechtigten der Textform.

Bei allen anderen Änderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrages gilt die Zustimmung des Berechtigten als erteilt, wenn er der Mitteilung der Änderung oder Ergänzung nicht binnen zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung ausdrücklich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge muss die VG Bild-Kunst in der Mitteilung besonders hinweisen. Für den Widerspruch durch den Berechtigten genügt die Textform.

2. Änderungen oder Ergänzungen des Verteilungsplans

Der Verteilungsplan gilt stets einheitlich für alle Berechtigten. Beschließt die Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst in Zukunft Änderungen oder Ergänzungen des Verteilungsplans, so werden diese Änderungen oder Ergänzungen zum Bestandteil des Wahrnehmungsvertrages, ohne dass es einer Zustimmung des Berechtigten bedarf.

§ 9 Abtretungseinschränkung

Die Ansprüche des Berechtigten gegen die VG Bild-Kunst sind nur nach Vereinbarung mit der VG Bild-Kunst abtretbar. Die VG Bild-Kunst ist berechtigt, für die Bearbeitung von Pfändungen und Abtretungen zu Lasten ihres Berechtigten (Schuldners) eine den Kosten entsprechende Verwaltungsgebühr zu erheben.

§ 10 Verpflichtung der Berechtigten zur Mitteilung persönlicher Daten und der Steuernummer

Der Berechtigte verpflichtet sich, jeden Wechsel des Wohnsitzes bzw. der Adresse, der Staatsangehörigkeit sowie jede Änderung der Firma unverzüglich der VG Bild-Kunst mitzuteilen.

Er verpflichtet sich darüber hinaus, der VG Bild-Kunst die jeweils aktuelle Steuernummer mitzuteilen, unter der er bei seinem Finanzamt umsatzsteuerlich geführt wird. Er stellt die VG Bild-Kunst insoweit von Rückforderungen der Finanzämter aus der Umsatzsteuer frei, als diese durch falsche oder unterlassene Informationen zur Steuernummer des Berechtigten entstanden sind.

Wird die Anzeige der Anschriftenänderung vom Berechtigten oder im Todesfall durch seinen Rechtsnachfolger unterlassen und lässt sich die neue Anschrift des Berechtigten nicht durch Rückfragen bei der für den letzten Wohnsitz zuständigen Meldebehörde feststellen, so ist die VG Bild-Kunst berechtigt, den Wahrnehmungsvertrag zum Ende des Geschäftsjahres vorzeitig zu kündigen, in dem die negative Nachricht der Meldebehörde eingegangen ist. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall durch eingeschriebenen Brief, der an die letzte der VG Bild-Kunst bekanntgegebene Anschrift zu richten ist. Für ein bei Beendigung dieses Vertrages etwa vorhandenes Guthaben gelten die Regelungen des Verteilungsplans für „Nicht auszahlbare Geldbeträge“ entsprechend.

§ 11 Rechtsnachfolge

Für die Rechtsnachfolge im Vertragsverhältnis sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Im Falle des Todes des Berechtigten wird der Wahrnehmungsvertrag mit den Erben oder Rechtsnachfolgern fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so müssen diese ihre Rechte durch einen von ihnen ausüben, der als Bevollmächtigter Mitglied wird.

Bis zum Nachweis der Erbfolge und der Bestellung eines Vertreters ist die VG Bild-Kunst zu Auszahlungen nicht verpflichtet. Der Nachweis der Erbfolge erfolgt zum Beispiel durch einen Erbschein, die Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder sonstiger vom Nachlassgericht auszustellender Urkunden.

§ 12 Urheber verbundener Werke und Miturheber

Urheber verbundener Werke und Miturheber, z. B. kreative Teams, Bildproduktionsgemeinschaften usw. können die Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag nur durch einen gemeinsamen Vertreter geltend machen. Der gemeinsame Vertreter ist der VG Bild-Kunst bei Vertragsschluss anzuzeigen. Jeder Miturheber muss einen eigenen Vertrag abschließen.

§ 13 Laufzeit des Vertrages und Kündigung

Der Vertrag läuft unbegrenzt. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalender-Jahresende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn eine vom Berechtigten unterzeichnete Kündigungserklärung physisch oder elektronisch im Anhang einer E-Mail übermittelt wird.

Teilkündigungen einzelner Rechte oder einzelner Rechte für bestimmte Länder, auch im Hinblick auf einzelne Werkarten i. S. d. § 2 Absatz 1 UrhG, sind möglich. Stellt die VG Bild-Kunst die Rechtswahrnehmung in einem bestimmten Bereich ein, so gilt dies als Teilkündigung mit Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Zugangs einer entsprechenden Information an den Berechtigten in Textform.

Mit Beendigung des Vertrages fallen die Rechte an den bisherigen Berechtigten zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf. Die vor Beendigung dieses Wahrnehmungsvertrages für die Nutzung von Werken des ausgeschiedenen Berechtigten abgeschlossenen Verträge mit Dritten sind mit Wirkung für und gegen den Berechtigten auch über den Zeitpunkt des Ablaufs des Wahrnehmungsvertrages abgeschlossen. Die VG Bild-Kunst ist verpflichtet, etwaige auf den ausgeschiedenen Berechtigten noch entfallende Beträge nach den Bestimmungen des Verteilungsplans an den Berechtigten auszuzahlen. Die Regelungen dieses Vertrages, ausgenommen §§ 1, 3, 8 Abs.1, 9, 14, 16 gelten entsprechend nach dem Ausscheiden des Berechtigten bis zur Erledigung sämtlicher gegenseitiger Ansprüche fort.

§ 14 Auflösung der VG Bild-Kunst

Wird die VG Bild-Kunst aufgelöst, so gilt dieser Vertrag zum Ende desjenigen Vierteljahres als gekündigt, welches auf das Vierteljahr folgt, in dem der Auflösungsbeschluss durch die zuständige Behörde genehmigt ist.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort dieses Vertrages und Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Parteien aus diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst in Bonn.

§ 16 Neuabschluss eines Wahrnehmungsvertrages

Dieser Vertrag, von dem der Berechtigte eine Ausfertigung erhält, wird von beiden Teilen unterzeichnet. Soweit zwischen den Vertragsschließenden bereits ein Vertragsverhältnis bestanden hat, tritt dieser Vertrag an die Stelle der bisherigen Vereinbarungen.

§ 17 Verjährung

Ansprüche des Berechtigten gegen die VG Bild-Kunst aus diesem Wahrnehmungsvertrag verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Für die Berechnung der Verjährungsfrist gelten die Bestimmungen des BGB.

Die Aufnahme einer Klausel zum Datenschutz wird noch erarbeitet.

Achtung:

Im ersten Kasten auf Seite 6 des Wahrnehmungsvertrages bitte nach Punkt f) folgenden Satz einfügen:

„Ich bestätige ferner, dass mir der Verteilungsplan zusammen mit diesem Wahrnehmungsvertrag bei Vertragsschluss vorgelegen hat und dass ich seinen Inhalt zur Kenntnis genommen habe.“